

JA zur Änderung des Arbeitsgesetzes

1. Um was geht es?

Nach einem Entscheid des Bundesgerichtes dürften künftig zahlreiche Ladengeschäfte in den Bahnhöfen und Flughäfen sonntags nicht mehr öffnen. Deshalb haben National- und Ständerat das Arbeitsgesetz revidiert. **Das neue Arbeitsgesetz sichert die bisherigen bewährten Öffnungszeiten der Ladengeschäfte in Bahnhöfen und Flughäfen.**

2. Für den öffentl. Verkehr und den Tourismus ist diese Abstimmung wichtig.

Ein Ja zur Änderung des Arbeitsgesetzes ist ein Ja zu attraktiven Bahnhöfen und Flughäfen. Dies ist wichtig für den öffentlichen Verkehr. **Zu einem attraktiven Bahnbetrieb gehören offene und belebte Bahnhöfe** – an 7 Tagen in der Woche. Auch an den Flughäfen ist es wichtig, dass die Passagiere und Touristen gute Einkaufsmöglichkeiten haben. Kundinnen und Kunden sollen an den grossen Bahnhöfen und Flughäfen weiterhin an 7 Tagen pro Woche einkaufen können.

3. Das revidierte Arbeitsgesetz sichert Arbeitsplätze.

In den RailCity-Bahnhöfen arbeiten schon heute 1'950 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Sonntagen in Ladengeschäften und Gastrounternehmen. Sie sollen dies auch künftig tun können. Rund ein Drittel dieser Beschäftigten arbeitet in Betrieben, die von einer Ablehnung der Vorlage betroffen wären. **Diese Arbeitsplätze sind gefährdet, wenn die Vorlage abgelehnt wird.**

4. Es geht nicht um eine Erweiterung der Öffnungszeiten.

Es geht bei dieser Abstimmung nicht um einen generellen Sonntagsverkauf oder eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten. Es geht nur darum, dass wir keine Verschlechterung der Situation an den Bahnhöfen gegenüber heute wollen. Betroffen sind einzig die „Zentren des öffentlichen Verkehrs“, also die grossen Bahnhöfe und die Flughäfen. **Mit einem Ja zur Revision des Arbeitsgesetzes sichern wir den Status quo – dass es so bleiben kann, wie es heute ist.**

5. Folgen eines Neins: Rund 150 Geschäfte müssten schliessen!

Würde die Revision des Arbeitsgesetzes abgelehnt, müssten rund 150 Geschäfte an Bahnhöfen und Flughäfen schliessen. Aus diesem Grund sagen die Unternehmen und die Verantwortlichen des öffentlichen Verkehrs wie auch z.B. der Verband öffentlicher Verkehr, die Tourismus-Organisationen und die meisten Parteien Ja zur Änderung des Arbeitsgesetzes.

Komitee für offene Bahnhöfe und Flughäfen

Postfach 8252 • 3001 Bern

www.arbeitsgesetz-ja.ch • info@arbeitsgesetz-ja.ch • PC-Konto 60-723723-2

Ja zum Arbeitsgesetz

Kurzargumentarium für die
eidg. Volksabstimmung vom 27. November 2005

Um was geht es?

- Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtes dürften künftig zahlreiche Ladengeschäfte in den Bahnhöfen und Flughäfen sonntags nicht mehr öffnen. Deshalb haben National- und Ständerat das Arbeitsgesetz revidiert. **Das neue Arbeitsgesetz sichert die bisherigen bewährten Öffnungszeiten der Ladengeschäfte in Bahnhöfen und Flughäfen.**
- Am 27. November 2005 entscheidet das Schweizer Volk also darüber, ob in den grösseren Bahnhöfen und in Flughäfen auch in Zukunft an sieben Tagen pro Woche eingekauft werden kann.
- Es geht bei dieser Abstimmung nicht um einen generellen Sonntagsverkauf oder eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten. Es geht nur darum, dass wir keine Verschlechterung der Situation an den Bahnhöfen gegenüber heute wollen. Betroffen sind einzig die „Zentren des öffentlichen Verkehrs“, also die grossen Bahnhöfe und die Flughäfen. **Mit einem Ja zur Revision des Arbeitsgesetzes sichern wir den Status quo – dass es so bleiben kann, wie es heute ist.**
- **Würde die Revision des Arbeitsgesetzes abgelehnt, müssten rund 150 Geschäfte an Bahnhöfen und Flughäfen schliessen.** Aus diesem Grund sagen die Unternehmen und die Verantwortlichen des öffentlichen Verkehrs wie auch z.B. der Verband öffentlicher Verkehr, die Tourismus-Organisationen und die meisten Parteien Ja zur Änderung des Arbeitsgesetzes.
- Die Revision des Arbeitsgesetzes ist eine **schlanke Vorlage**, keine Paketlösung. Sie ist klar auf grössere Bahnhöfe und Flughäfen beschränkt.

7 Argumente für ein Ja zum revidierten Arbeitsgesetz

1. Ja zu den bisherigen, bewährten Öffnungszeiten

Laut einem Bundesgerichtsentscheid dürften künftig rund 150 Ladengeschäfte in den Bahnhöfen und Flughäfen sonntags nicht mehr öffnen. Deshalb haben National- und Ständerat das Arbeitsgesetz revidiert. **Das neue Arbeitsgesetz sichert die bisherigen bewährten Öffnungszeiten der Ladengeschäfte in Bahnhöfen und Flughäfen.** Wie bereits heute soll dort sonntags Personal beschäftigt werden können. Die gängige Praxis wird mit der Revision des Arbeitsgesetzes also ins ordentliche Recht übergeführt.

2. Für den öffentlichen Verkehr und den Tourismus ist diese Abstimmung wichtig.

Ein Ja zur Änderung des Arbeitsgesetzes ist ein Ja zu attraktiven Bahnhöfen und Flughäfen. Dies ist wichtig für den öffentlichen Verkehr. **Zu einem attraktiven Bahnbetrieb gehören offene und belebte Bahnhöfe** – an 7 Tagen in der Woche. Aber auch Velofahrer und Fussgänger schätzen die Angebote in Bahnhöfen, weil diese meist zentral gelegen und deshalb gut erreichbar sind.

Auch an den **Flughäfen** ist es wichtig, dass die Passagiere und Touristen gute Einkaufsmöglichkeiten haben. Kundinnen und Kunden sollen an den Flughäfen weiterhin an 7 Tagen pro Woche einkaufen können.

Die Revision liegt im Interesse der Städte und Agglomerationen, aber auch des Tourismus. Denn gerade Touristen schätzen gute Einkaufsmöglichkeiten. **Geschlossene Ladentüren sind keine schöne Visitenkarte für die Schweiz.** Deshalb können in den Tourismusorten bereits heute die Läden sonntags geöffnet werden. Ein Ja zur Vorlage liegt auch im Interesse der Berggebiete: **Der Tourismus-Sonderstatus würde bei einem Nein ernsthaft in Frage gestellt.**

3. Das revidierte Arbeitsgesetz sichert Arbeitsplätze.

In den RailCity-Bahnhöfen arbeiten 1'950 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Sonntagen in Ladengeschäften und Gastrounternehmen. Sie sollen dies auch künftig tun können. Rund ein Drittel dieser Beschäftigten arbeitet in Betrieben, die von einer Ablehnung der Vorlage betroffen wären. **Diese Arbeitsplätze sind gefährdet, wenn die Vorlage abgelehnt wird.**

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleiben durch das Arbeitsgesetz geschützt: Arbeiten sie am Sonntag, so muss ihnen ein Ersatzruhetag gewährt werden. Die Beschäftigten erhalten überdies einen Lohnzuschlag, wenn sie sonntags arbeiten. Das **Sonntagsarbeitsverbot** wird also nicht aufgeweicht.

4. Offene Bahnhöfe sind sichere Bahnhöfe

Ausgestorbene und geschlossene Bahnhöfe ziehen vielerlei Gestalten an. Verwaiste und verwahrloste Anlagen sind vorab in den Randstunden ein erhöhtes Sicherheitsrisiko. **Belebte Bahnhöfe jedoch sind sichere Bahnhöfe.** Zudem werten attraktive Bahnhöfe die Innenstädte auf. Die Bahnhofs- und Flughafenläden sind raumplanerisch, städtebaulich und **umweltpolitisch** sinnvoll. **Sicherheit** und die **Attraktivität** der Bahnhöfe werden durch ein grösseres Publikumsaufkommen erhöht.

5. Ländliche Regionen erhalten ein Mitspracherecht

Von der Arbeitsgesetz-Revision profitieren auch **ländliche Regionen**. Neben den grössten Bahnhöfen (Personenverkehrsumsatz von mind. 20 Mio. Fr. pro Jahr) können Bahnhöfe von wichtiger regionaler Bedeutung (z.B. Brig) der Kategorie „Zentren des öffentlichen Verkehrs“ zugeteilt werden. Das entsprechende Gesuch müssen die Standortkantone in Absprache mit der SBB an das seco stellen. Diese regionalpolitische Ergänzung wurde vom Ständerat erwirkt. Mit dieser **föderalistischen Lösung** erhalten die Kantone künftig ein Mitspracherecht.

6. Es geht um Artikel des täglichen Bedarfs

In Bahnhöfen und Flughäfen wird eingekauft, was in eine Tragtasche passt – also keine Kühlschränke oder Hochdruckreiniger. Die Bahnhof- und Flughafenshops haben eine relativ geringe Sortimentsbreite und –tiefe: Vor allem Artikel des täglichen Bedarfs sind erhältlich. Bahnhöfe sind nicht für schwere Güter und für Grosseinkäufe prädestiniert.

7. Es geht nicht um eine „Liberalisierung“ der Öffnungszeiten.

Es geht bei dieser Abstimmung nicht um einen generellen Sonntagsverkauf oder eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten. Es geht nur darum, dass wir keine Verschlechterung der Situation an den Bahnhöfen gegenüber heute wollen. Betroffen sind die „Zentren des öffentlichen Verkehrs“, also die grossen Bahnhöfe und die Flughäfen. **Mit einem Ja zur Revision des Arbeitsgesetzes sichern wir den Status quo – dass es so bleiben kann, wie es heute ist.**

Die Folgen eines Neins: Rund 150 Geschäfte müssten schliessen!

Würde die Revision des Arbeitsgesetzes abgelehnt, müssten rund 150 Geschäfte an Bahnhöfen und Flughäfen schliessen. In Bern, Basel SBB und in Genf-Flughafen müsste die Migros einzelne Sortimentsbereiche sonntags absperren, das gleiche gilt für Coop in Zürich Stadelhofen und für Aperto in Genf.

Aus diesem Grund sagen die Unternehmen und die Verantwortlichen des öffentlichen Verkehrs wie auch z.B. der Verband öffentlicher Verkehr, die Tourismus-Organisationen und die meisten Parteien Ja zur Änderung des Arbeitsgesetzes.

Co-Präsidium des überparteilichen Komitees „für offene Bahnhöfe und Flughäfen“:

Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)

- Luc Barthassat, Nationalrat GE
- Doris Leuthard, Nationalrätin AG
- Dr. Arthur Loepfe, Nationalrat AI

Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)

- Didier Burkhalter, Nationalrat NE
- Rolf Hegetschweiler, Nationalrat ZH
- Marianne Kleiner, Nationalrätin AR

Grünliberale Partei (GLP)

- Martin Bäumle, Nationalrat ZH

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

- Jacques-Simon Eggly, Nationalrat GE

Schweizerische Volkspartei (SVP)

- Peter Föhn, Nationalrat SZ
- Ursula Haller, Nationalrätin BE
- Yvan Perrin, Nationalrat NE

Eidg. Volksabstimmung vom 27.11.2005
(Ladenöffnungszeiten in grossen Bahnhöfen und in Flughäfen)

Ja zum Arbeitsgesetz

Argumentarium und Grundlagendokumentation

Komitee für offene Bahnhöfe und Flughäfen

Postfach 8252 • 3001 Bern

www.arbeitsgesetz-ja.ch • info@arbeitsgesetz-ja.ch • PC-Konto 60-723723-2

Inhalt

- I. Die Vorlage auf einen Blick
- II. Ausgangslage
- III. 7 Argumente für ein Ja zum revidierten Arbeitsgesetz
- IV. Konsequenzen eines Neins
- V. Anhang

Co-Präsidium des überparteilichen Komitees „für offene Bahnhöfe und Flughäfen“:

Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)

- Luc Barthassat, Nationalrat GE
- Doris Leuthard, Nationalrätin AG
- Dr. Arthur Loepfe, Nationalrat AI

Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)

- Didier Burkhalter, Nationalrat NE
- Rolf Hegetschweiler, Nationalrat ZH
- Marianne Kleiner, Nationalrätin AR

Grünliberale Partei (GLP)

- Martin Bäumle, Nationalrat ZH

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

- Jacques-Simon Eggly, Nationalrat GE

Schweizerische Volkspartei (SVP)

- Peter Föhn, Nationalrat SZ
- Ursula Haller, Nationalrätin BE
- Yvan Perrin, Nationalrat NE

Dem überparteilichen Komitee „für offene Bahnhöfe und Flughäfen“ gehören 130 eidg. Parlamentarier und Parlamentarierinnen aus National- und Ständerat an.

I. Die Vorlage auf einen Blick

1. Um was geht es?

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtes dürften künftig zahlreiche Ladengeschäfte in den Bahnhöfen und Flughäfen sonntags nicht mehr öffnen. Deshalb haben National- und Ständerat das Arbeitsgesetz revidiert. Das neue Arbeitsgesetz sichert die bisherigen bewährten Öffnungszeiten der Ladengeschäfte in Bahnhöfen und Flughäfen.

2. Für den öffentlichen Verkehr und den Tourismus ist diese Abstimmung wichtig.

Ein Ja zur Änderung des Arbeitsgesetzes ist ein Ja zu attraktiven Bahnhöfen und Flughäfen. Dies ist wichtig für den öffentlichen Verkehr. Zu einem attraktiven Bahnbetrieb gehören offene und belebte Bahnhöfe – an 7 Tagen in der Woche. Auch an den Flughäfen ist es wichtig, dass die Passagiere und Touristen gute Einkaufsmöglichkeiten haben. Kundinnen und Kunden sollen an den grossen Bahnhöfen und Flughäfen weiterhin an 7 Tagen pro Woche einkaufen können.

3. Das revidierte Arbeitsgesetz sichert Arbeitsplätze.

In den RailCity-Bahnhöfen arbeiten schon heute 1'950 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Sonntagen in Ladengeschäften und Gastroununternehmen. Sie sollen dies auch künftig tun können. Rund ein Drittel dieser Beschäftigten arbeitet in Betrieben, die von einer Ablehnung der Vorlage betroffen wären. Diese Arbeitsplätze sind gefährdet, wenn die Vorlage abgelehnt wird.

4. Es geht nicht um eine Erweiterung der Öffnungszeiten.

Es geht bei dieser Abstimmung nicht um einen generellen Sonntagsverkauf oder eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten. Es geht nur darum, dass wir keine Verschlechterung der Situation an den Bahnhöfen gegenüber heute wollen. Betroffen sind einzig die „Zentren des öffentlichen Verkehrs“, also die grossen Bahnhöfe und die Flughäfen. Mit einem Ja zur Revision des Arbeitsgesetzes sichern wir den Status quo – dass es so bleiben kann, wie es heute ist.

5. Folgen eines Neins: Rund 150 Geschäfte müssten schliessen!

Würde die Revision des Arbeitsgesetzes abgelehnt, müssten rund 150 Geschäfte an Bahnhöfen und Flughäfen schliessen. Aus diesem Grund sagen die Unternehmen und die Verantwortlichen des öffentlichen Verkehrs wie auch z.B. der Verband öffentlicher Verkehr, die Tourismus-Organisationen und die meisten Parteien Ja zur Änderung des Arbeitsgesetzes.

II. Ausgangslage

1. Der bürokratische Entscheid des Bundesgerichts

1.1. Das Bedürfnis der Reisenden

Die Öffnungszeiten der Ladengeschäfte an den Bahnhöfen sind bereits seit Jahren ein Streitfall, der die Gerichte und Behörden beschäftigt. So haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich im März 1998 mit 79 Prozent einer Gesetzesänderung zugestimmt, wonach Geschäfte in Bahnhöfen auch an öffentlichen Ruhetagen zwischen 6 Uhr und 20 Uhr geöffnet sein dürfen. Das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit erlaubte deshalb interessierten Betrieben, auch ohne behördliche Bewilligung Personal zu beschäftigen. Dies wiederum wurde von verschiedenen Gewerkschaften angefochten.

Aufgrund provisorischer Sonderbewilligungen des Staatssekretariates für Wirtschaft (seco) ist es momentan trotzdem möglich, an den grossen Schweizer Bahnhöfen an Sonntagen Personal anzustellen. Würde die Revision des Arbeitsgesetzes am 27. November abgelehnt, würden diese Sonderbewilligungen hinfällig. Die betreffenden Geschäfte müssten also künftig am Sonntag schliessen.

1.2. Der Bundesgerichtsentscheid vom 22. März 2002

In einem Entscheid vom 22. März 2002 hat das Bundesgericht einmal mehr zur Definition des „Reisebedürfnisbetriebs“ Stellung genommen. Es ging vor allem um die Frage, ob die von der SBB bezeichneten „Bahnnebenbetriebe“ (Art. 39 Eisenbahngesetz [EBG]) auch „Reisebedürfnisbetriebe“ gemäss der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) sind und damit nicht der Bewilligungspflicht zur Sonntagsarbeit (Art. 18 f. ArG) unterstehen.

Nach Auffassung des Bundesgerichts ist für die Öffnungszeiten von Bahnhofgeschäften nämlich das „**Bedürfnis der Reisenden**“ ausschlaggebend. Diesen Begriff definiert das Bundesgericht gleich selber.

Laut der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssen Einkäufe am Bahnhof „**Ausnahmecharakter**“ haben. Sie sollen dem Bahnreisenden aus einer durch seine Reise begründeten oder damit zusammenhängenden momentanen Verlegenheitssituation helfen. Für Einkäufe, welche mehr Zeit in Anspruch nehmen bzw. für welche zwecks sorgfältiger Auswahl mehrere Geschäfte aufgesucht werden müssen, ist laut Bundesgericht am Bahnhof kein Platz. Das Bundesgericht will die Einkaufsmöglichkeiten also auch an Bahnhöfen sehr restriktiv regeln.

Der Bundesgerichtsentscheid vom 22. März 2002 besagt, es sei entscheidend, dass **kein Vollsortiment** geführt werde und das Warenangebot einem **Grundbedarf der Reisenden** (Verpflegung, Hygiene, Presseerzeugnisse etc.) in handlichen Volumen und Quantitäten entspreche. Bezüglich der Verkaufsfläche müsse genügen, dass diese der Art und Bedeutung des Bahnhofs und der zu befriedigenden Bedürfnisse angemessen erscheine.

1.3. Folge der bürokratischen Entscheide: Zahlreiche Geschäfte müssten schliessen

Das Bundesgericht definiert die „Bedürfnisse von Reisenden“ also sehr restriktiv, was zahlreichen Geschäften verunmöglicht, sonntags zu öffnen. So können etwa Buchhandlungen, Papeterien, Geschenkartikel- und Spielwarenboutiquen nur dann Bahnnebenbetriebe sein, wenn sie von der Grösse und Organisation der „**Kioskcharakter**“ haben. Sie dürfen höchstens 50-70 m² gross sein.

Lebensmittelgeschäfte können an Pendler- und Grossstadtbahnhöfen Nebenbetriebscharakter haben, wenn sie **nicht zu gross** sind (max. 100-120 m²). Kleider- und Schuhgeschäfte wiederum sind laut Bundesgericht „grundsätzlich keine Bahnnebenbetriebe“.

Folgende Geschäfte dürften laut dem angesprochenen Bundesgerichtsentscheid sonntags kein Personal mehr beschäftigen und müssten so schliessen:

- Kleider- und Schuhgeschäfte
- HiFi-, CD- und Computer-Geschäfte
- Buchhandlungen
- Kopiergeschäfte
- Galerien
- Optiker-, Foto- und Elektronik-Fachgeschäfte
- Sportgeschäfte
- etc.

Die Migros-Filiale im Shop Ville Zürich, welche eine Verkaufsfläche von 395 m² hat, gilt nur darum als „Reisebedürfnisbetrieb“, weil der Hauptbahnhof Zürich als wichtigster Schweizer Bahnhof einen derart regen Umsteigeverkehr aufweist. Die gleiche Verkaufsfläche an einem anderen, weniger frequentierten Ort (z.B. Bahnhof, Grenzort, Tankstellenshop) gilt laut Bundesgericht nicht mehr als Reisebedürfnisbetrieb im Sinne von Art. 26 Abs. 4 ArGV 2. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Migros in den Bahnhöfen von Bern und Basel sowie im Flughafen Genf **einzelne Sortimentsbereiche sonntags absperren** müsste, wenn die Revision des Arbeitsgesetzes verworfen würde. Das gleiche gilt z.B. auch für Coop im Bahnhof Zürich-Stadelhofen sowie für „Aperto“ in Genf.

Zudem müssten an den grossen Schweizer Bahnhöfen rund 120 Geschäfte sonntags geschlossen werden bei einem Nein am 27. November. Rund 50 Geschäfte entfallen auf Zürich HB und Zürich-Stadelhofen, je 12 auf Bern und Genf-Flughafen sowie 8 auf Basel. Hinzu kommen weitere rund 30 Geschäfte an den Flughäfen. Insgesamt müssten bei einer Ablehnung am 27. November also **rund 150 Geschäfte künftig schiessen am Sonntag**.

2. Die Abstimmungsvorlage zur Revision des Arbeitsgesetzes

2.1. Die Parlamentarische Initiative Hegetschweiler

Nach dem Entscheid des Bundesgerichtes wurde auf politischer Ebene eine Neuregelung angestrebt, um für diese verworrene Situation Klarheit zu schaffen und um die Rechtssicherheit wiederherzustellen (Pa.Iv. Hegetschweiler).

Diese Vorlage, über welche am 27. November abgestimmt wird, will verhindern, dass zahlreiche Bahnhofsläden in Zukunft an Sonntagen nicht mehr öffnen dürfen bzw. gewisse Rayons an Sonntagen geschlossen werden müssten.

Aus diesem Grund haben National- und Ständerat folgenden neuen Passus im Arbeitsgesetz beschlossen:

Art. 27 Abs. 1ter

In Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetrieben in Bahnhöfen, welche auf Grund des grossen Reiseverkehrs Zentren des öffentlichen Verkehrs sind, sowie in Flughäfen dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags beschäftigt werden.

Dieser revidierte Gesetzesartikel strebt also an, dass die **bisherigen bewährten Ladenöffnungszeiten** an den grossen Bahnhöfen und den Flughäfen **beibehalten** werden können.

2.2. Die regionale und föderalistische Abstützung der Vorlage

Während seiner Beratung hat der Ständerat eine bessere **regionale Verankerung** verlangt. Das seco arbeitete deshalb im Auftrag der WAK Ständerat einen neuen Verordnungsartikel aus, den der Bundesrat im Fall einer Annahme der Vorlage in Kraft setzen wird:

Art. 26bis der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

Das Bundesamt (seco) bezeichnet die **Bahnhöfe, die als Zentren des öffentlichen Verkehrs i.S. des Gesetzes gelten:**

- auf Antrag der Bahnunternehmungen sofern der Umsatz im Personenverkehr eines Bahnhofes jährlich mindestens 20 Mio. Franken beträgt oder
- auf gemeinsamen Antrag der Bahnunternehmungen und eines Kantons bei Bahnhöfen mit grosser regionaler Bedeutung.

Die Vorteile dieser Lösung sind eindeutig. **25 grosse und grössere Bahnhöfe** erfüllen das Umsatzkriterium von über 20 Millionen Franken pro Jahr und fallen unter die Neuregelung (siehe Anhang). Konkret entscheidet das seco auf Antrag der SBB.

Weitere Bahnhöfe von **erheblicher regionaler Bedeutung**, die diese Umsatzgrenze nicht erreichen, können ebenfalls den Status eines Zentrums des öffentlichen Verkehrs erlangen, sofern ein entsprechendes regionales Bedürfnis besteht. In diesem Fall stellen das Bahnunternehmen und der Kanton einen gemeinsamen Antrag. Dies ist eine flexible, föderalistische Lösung, die spezifische lokale und regionale Bedürfnisse berücksichtigt.

Konkret: Der Kanton St. Gallen beispielsweise hat ein Mitspracherecht, wenn er für die Bahnhöfe Wil oder Rapperswil den Status als Zentrum des öffentlichen Verkehrs anstrebt. Der Kanton wird seine Zustimmung sicherlich nur dann geben, wenn das Bedürfnis ausgewiesen und es von der Standortgemeinde akzeptiert ist.

2.3. Faire Arbeitsbedingungen

Auch im sozialen Bereich wurde eine vernünftige Lösung angestrebt. So erhalten beispielsweise Mitarbeitende von Migros und Coop, welche am Sonntag arbeiten, bereits heute einen 50-Prozent-Lohn-/Zeitzuschlag. Im Bahnhof Zürich haben die Mietervereinigung und der Kaufmännische Verband zudem eine Vereinbarung unterzeichnet in der die wichtigsten Bedingungen zur Sonntagsarbeit und die entsprechenden Zuschläge geregelt sind.

2.4. Zahlen und Fakten

In der Schweiz arbeiten **rund 360'000 Leute regelmässig auch sonntags.**

Von diesen Personen arbeiten **rund 30'000 Leute** im Bereich des **öffentlichen Verkehrs**. Bei den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) arbeiten **rund 15'000 Leute** regelmässig auch sonntags.

In den **SBB-Bahnhöfen** bestehen zur Zeit **rund 650 Ladengeschäfte**. 120 Geschäfte wären von einem Nein am 27. November betroffen: davon 40 in Zürich HB, je 12 in Bern und Genf-Flughafen, je 8 in Basel SBB und Zürich-Stadelhofen.

In den Flughäfen wären zusätzliche 30 Geschäfte von einer Ablehnung der Vorlage betroffen. Insgesamt müssten also **rund 150 Geschäfte künftig sonntags schliessen**, wenn die Revision des Arbeitsgesetzes abgelehnt würde.

1'950 Mitarbeitende sind derzeit an Sonntagen in den Rail City-Bahnhöfen in Ladengeschäften und Gastrounternehmen im Arbeitseinsatz. Rund ein Drittel dieser Stellen wäre von einem Nein am 27. November direkt betroffen.

Die Ladengeschäfte in den Bahnhöfen erzielen heute **rund 20% ihres Umsatzes** am Sonntag.

3. Das Referendum und die Gegner der Vorlage

Gegen diese Vorlage haben die Gewerkschaften und die Sozialdemokraten einmal mehr das Referendum ergriffen.

3.1. Die Motive der Gewerkschaften

Die Referendumsführer bezeichnen die Vorlage als „**Attacke auf das Sonntagsarbeitsverbot**“. Sie haben nicht allein die von ihrer Seite provozierte gesetzliche Präzisierung der Sonntagsverkäufe im Visier, sondern behaupten, „Bundesrat und Parlament wollen Arbeit rund um die Uhr“. Als Beweis für die „skandalöse Salamtaktik“ wird die Parlamentarische Initiative Wasserfallen für vier generelle Verkaufssonntage und die Motion des Ständerates für die Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten am Sonntag angeführt. Zudem versuchen die Referendumsführer, die Frage der Sonntagsverkäufe mit der geplanten Senkung des Schutzalters auf einheitlich 18 Jahre zu verquicken („Nach dem Sonntag fällt auch der Jugendschutz“).

Die Argumentation der Gegner ist **nicht frei von Widersprüchen**. Einerseits wird der Sonntag als heilig, als Familientag beschworen, andererseits wird behauptet, man sei nicht gegen Liberalisierungen bei den Ladenöffnungszeiten, sofern die Sonntagszuschläge durch Gesamtarbeitsverträge abgesichert seien.

Zudem ist das Referendum gegen die Ladenöffnungszeiten in Bahnhöfen und Flughäfen gegen die SBB und die Interessen des öffentlichen Verkehrs gerichtet, was für SP und Grüne eine ungewohnte Konstellation darstellt, da sie den Service-Public-Gedanken hochhalten und bei den Anhängern des öffentlichen Verkehrs viel Sympathie geniessen.

3.2. Gespaltene Gegnerschaft

Die Linke ist denn auch gespalten: Drei der vier jüngsten SP-Nationalrätinnen haben der Vorlage zugestimmt (Evi Allemann, Bern; Pascale Bruderer, Baden AG; Chantal Galladé, Winterthur ZH). Auch der 1. Vizepräsident des Nationalrates, Claude Janiak (BL) hat der Vorlage zugestimmt. Nationalrat Peter Vollmer (SP, Bern), Direktor des Verbands öffentlicher Verkehr (VöV), unterstützt die Vorlage. In der Schlussabstimmung haben sich zudem SP-Nationalrätin Barbara Marty Kälin (Zürich) und SP-Nationalrat Hans Stöckli (Bern) der Stimme enthalten.

Das Abstimmungsverhalten im Überblick:

Partei	Ja	Nein	Enth.	Abw.
CVP	19	5	1	3
EVP/EDU	-	5	-	-
Grüne	-	13	-	1
FDP/Lib.	32	-	2	6
SP	5	39	2	6
SVP	52	-	-	3
Weitere	1	3	-	1
Total Nationalrat	109	65	5	20

(Nationalrat, Schlussabstimmung vom 8.10.2004)

Der Ständerat votierte mit 30:10 Stimmen bei 2 Enthaltungen für die Vorlage.

Neben den Gewerkschaften und den linken Parteien bekämpfen mittlerweile auch die Landeskirchen, Freikirchen und andere evangelikale Bewegungen die Revision des Arbeitsrechts. Ihnen sind die wachsenden Sonntagsaktivitäten ein Dorn im Auge. Die Abstimmung dient diesen Gruppierungen als Aufhänger, sich grundsätzlich mit dem Wert des sonntäglichen Ruhetages auseinander zu setzen.

III. 7 Argumente für ein Ja zum revidierten Arbeitsgesetz

Die Revision des Arbeitsgesetzes ermöglicht, dass auch in Zukunft in den grossen Bahnhöfen an sieben Tagen pro Woche eingekauft werden kann. **Die bisherigen bewährten Ladenöffnungszeiten sollen beibehalten werden – es geht um eine Absicherung des Status quo.**

Regionale Aspekte sollen jedoch in Zukunft besser berücksichtigt werden können, weshalb die Kantone ein Mitspracherecht erhalten. Diese Lösung ist pragmatisch und föderalistisch – also gut schweizerisch.

Die Neuregelung ist **kein Freipass für mehr Sonntagsarbeit**, wie die Gewerkschaften behaupten – sie **beschränkt sich klipp und klar auf grosse Bahnhöfe und auf Flughäfen**. Ebenso falsch ist die Behauptung, Bahnhöfe würden künftig in Einkaufszentren umgewandelt, wo sonntags Abwaschmaschinen, Autos und Versicherungen verkauft werden. Bahnhofsläden weisen nur eine geringe Sortimentstiefe und -breite auf. "Schwere Güter" gehören nicht dazu. Das Angebot ist eindeutig auf den täglichen Bedarf ausgerichtet. Mit andern Worten: Man kauft am Bahnhof, was in eine Tragtasche passt.

1. Ja zu den bisherigen, bewährten Öffnungszeiten

Laut einem Bundesgerichtsentscheid dürften künftig rund 150 Ladengeschäfte in den Bahnhöfen und Flughäfen sonntags nicht mehr öffnen. Deshalb haben National- und Ständerat das Arbeitsgesetz revidiert. **Das neue Arbeitsgesetz sichert die bisherigen bewährten Öffnungszeiten der Ladengeschäfte in Bahnhöfen und Flughäfen.** Wie bereits heute soll dort sonntags Personal beschäftigt werden können. Die gängige Praxis wird mit der Revision des Arbeitsgesetzes also ins ordentliche Recht übergeführt.

2. Für den öffentlichen Verkehr und den Tourismus ist diese Abstimmung wichtig.

Ein Ja zur Änderung des Arbeitsgesetzes ist ein Ja zu attraktiven Bahnhöfen und Flughäfen. Dies ist wichtig für den öffentlichen Verkehr. **Zu einem attraktiven Bahnbetrieb gehören offene und belebte Bahnhöfe** – an 7 Tagen in der Woche. Aber auch Velofahrer und Fussgänger schätzen die Angebote in Bahnhöfen, weil diese meist zentral gelegen und deshalb gut erreichbar sind.

Auch an den **Flughäfen** ist es wichtig, dass die Passagiere und Touristen gute Einkaufsmöglichkeiten haben. Kundinnen und Kunden sollen an den Flughäfen weiterhin an 7 Tagen pro Woche einkaufen können.

Die Revision liegt im Interesse der Städte und Agglomerationen, aber auch des Tourismus. Denn gerade Touristen schätzen gute Einkaufsmöglichkeiten. **Geschlossene Ladentüren sind keine schöne Visitenkarte für die Schweiz.** Deshalb können in den Tourismusorten bereits heute die Läden sonntags geöffnet werden. Ein Ja zur Vorlage liegt auch im Interesse der Berggebiete: **Der Tourismus-Sonderstatus würde bei einem Nein ernsthaft in Frage gestellt.**

3. Das revidierte Arbeitsgesetz sichert Arbeitsplätze.

In den RailCity-Bahnhöfen arbeiten 1'950 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Sonntagen in Ladengeschäften und Gastrounternehmen. Sie sollen dies auch künftig tun können. Rund ein Drittel dieser Beschäftigten arbeitet in Betrieben, die von einer Ablehnung der Vorlage betroffen wären. **Diese Arbeitsplätze sind gefährdet, wenn die Vorlage abgelehnt wird.**

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleiben durch das Arbeitsgesetz geschützt: Arbeiten sie am Sonntag, so muss ihnen ein Ersatzruhetag gewährt werden. Die Beschäftigten erhalten überdies einen Lohnzuschlag, wenn sie sonntags arbeiten. Das **Sonntagsarbeitsverbot** wird also nicht aufgeweicht.

4. Offene Bahnhöfe sind sichere Bahnhöfe

Ausgestorbene und geschlossene Bahnhöfe ziehen vielerlei Gestalten an. Verwaiste und verwahrloste Anlagen sind vorab in den Randstunden ein erhöhtes Sicherheitsrisiko. **Belebte Bahnhöfe jedoch sind sichere Bahnhöfe.** Zudem werten attraktive Bahnhöfe die Innenstädte auf. Die Bahnhofs- und Flughafenläden sind raumplanerisch, städtebaulich und **umweltpolitisch** sinnvoll. **Sicherheit** und die **Attraktivität** der Bahnhöfe werden durch ein grösseres Publikumsaufkommen erhöht.

5. Ländliche Regionen erhalten ein Mitspracherecht

Von der Revision des Arbeitsgesetzes profitieren auch die **ländlichen Regionen**. Neben den grössten Bahnhöfen (Personenverkehrsumsatz von 20 Mio. Franken pro Jahr) können Bahnhöfe von wichtiger regionaler Bedeutung (z.B. Brig) der Kategorie „Zentren des öffentlichen Verkehrs“ zugeteilt werden. Dieses Gesuch müssen die Standortkantone in Absprache mit der SBB an das seco stellen. Diese regionalpolitische Ergänzung wurde vom Ständerat erwirkt. Mit dieser **föderalistischen Lösung** erhalten die Kantone künftig ein Mitspracherecht.

6. Es geht um Artikel des täglichen Bedarfs

In Bahnhöfen und Flughäfen wird eingekauft, was in eine Tragtasche passt – also keine Kühlschränke oder Hochdruckreiniger. Die Bahnhof- und Flughafenshops haben eine relativ geringe Sortimentsbreite und –tiefe: Vor allem Artikel des täglichen Bedarfs sind erhältlich. Bahnhöfe sind nicht für schwere Güter und für Grosseinkäufe prädestiniert.

7. Es geht nicht um eine „Liberalisierung“ der Öffnungszeiten.

Es geht bei dieser Abstimmung nicht um einen generellen Sonntagsverkauf oder eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten. Es geht nur darum, dass wir keine Verschlechterung der Situation an den Bahnhöfen gegenüber heute wollen. Betroffen sind die „Zentren des öffentlichen Verkehrs“, also die grossen Bahnhöfe und die Flughäfen. **Mit einem Ja zur Revision des Arbeitsgesetzes sichern wir den Status quo – dass es so bleiben kann, wie es heute ist.**

IV. Die Konsequenzen eines Neins

Bei einer Ablehnung der Vorlage am 27. November 2005 wird die vom seco gewährte Übergangsregelung hinfällig. An den grossen Schweizer Bahnhöfen müssten **künftig rund 120 Geschäfte sonntags geschlossen** werden, davon 40 in Zürich HB, je etwa 12 in Bern und in Genf-Flughafen, je 8 in Basel SBB und in Zürich-Stadelhofen. 50 weitere an anderen grossen Bahnhöfen. Hinzu kommen **weitere rund 30 Geschäfte an den Flughäfen**. Insgesamt wären also **rund 150 Ladengeschäfte betroffen**.

Unklar ist die Situation bei den kombinierten Lebensmittel- und Haushaltsgeschäften, da das Bundesgericht nicht im Detail über einzelne Produkte befunden hat.

Eine Ablehnung der Vorlage hätte mit Sicherheit **weitere Rechtshändel** und **langwierige Verfahren** zur Folge. Die Gewerkschaften werden angesichts der unklaren Rechtslage versuchen, weitere Geschäfte in Bahnhöfen, Flughäfen und Autobahnraststätten anzufechten. Im Visier haben die Gewerkschaften nicht zuletzt auch angeblich „illegale“ Tankstellenshops (SBG-Sekretär Pietro Cavadini). Auch der Sonderstatus der Tourismusgebiete dürfte unter Druck kommen. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb der Sonntag in Städten und Agglomerationen heilig sein soll, in den Tourismusorten jedoch nicht.

Fazit: Die Leidtragenden dieser Rechtsprechung sind primär jene, die den öffentlichen Verkehr benutzen oder in den Stadtzentren wohnen. Sie könnten nicht mehr wie bisher während der ganzen Woche in Bahnhöfen einkaufen. Die Automobilisten hingegen steuern in der Regel nicht die grossen Bahnhöfe an, da es dort an Parkplätzen fehlt.

V. Anhang

Die 25 grössten Bahnhöfe der Schweiz (Billetumsatz über 20 Mio. Franken)

01	Zürich HB	ZH
02	Bern	BE
03	Basel	BS
04	Genf	GE
05	Luzern	LU
06	Lausanne	VD
07	Winterthur	ZH
08	Zürich Flughafen	ZH
09	St. Gallen	SG
10	Biel	BE
11	Baden	AG
12	Thun	BE
13	Zürich Stadelhofen	ZH
14	Zürich Oerlikon	ZH
15	Freiburg	FR
16	Zug	ZG
17	Neuenburg	NE
18	Aarau	AG
19	Genf Flughafen	GE
20	Olten	SO
21	Lugano	TI
22	Chur	GR
23	Schaffhausen	SH
24	Solothurn	SO
25	Brig	VS